

Geschäftsordnung für die Aktivenvertretung im Fachausschuss Leistungssport des BSN

Präambel

1. Ziel der Geschäftsordnung ist es, die Beteiligung der Aktiven an der Leistungssportentwicklung im BSN zu gewährleisten. Dies soll insbesondere durch die Einbindung einer Aktivenvertretung als ordentliches Mitglied (mit Sitz und Stimme) in den Fachausschuss Leistungssport sichergestellt werden.
2. Die Geschäftsordnung für die Aktivenvertretung regelt u.a. die Wahl und die Aufgaben der Aktivenvertretung.
3. Die Geschäftsordnung des Fachausschusses Leistungssport bildet die Grundlage, nach der die Aktivenvertretung handelt.

§ 1

Begriffsbestimmung

1. Der*die Aktivenvertreter*in und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in sind die von den Landeskadern des BSN und dem BSN zugeordneten Bundeskadern gewählte Interessenvertretung der Landeskader des BSN und der dem BSN zugeordneten Bundeskader (nachfolgend: Aktivenvertretung).

§ 2

Aufbau der Aktivenvertretung im BSN

1. Um die Interessen der Aktiven bestmöglich zu repräsentieren, wird eine weibliche und eine männliche Besetzung angestrebt.
2. Da der BSN für eine Vielzahl unterschiedlicher Sportarten verantwortlich ist, ist es nicht möglich, alle Sportarten in der Aktivenvertretung zu berücksichtigen. Die Aktivenvertretung hat die Aufgabe, die Bedarfe der Kader aller Sportarten zu bedenken.
3. In den Schwerpunkt- und Perspektivsportarten beruft der BSN Landeskader. Dies sind die Sportarten, in denen es i.d.R. eine größere Anzahl an Kadern gibt. Zur Erleichterung der Kommunikation und des besseren Informationsflusses empfiehlt es sich, dass es in jeder Sportart mit fünf oder mehr Kadersportler*innen eine Ansprechperson für die Aktivenvertretung benannt wird. Es steht den Kadersportler*innen in diesen Sportarten frei, wie sie die jeweilige Ansprechperson benennen (z.B. Wahl mit einfacher Mehrheit) – Voraussetzung ist jedoch, dass die Person ein BSN-Landeskader oder eine dem BSN zugeordnete Bundeskader ist.

§ 3

Wahl der Aktivenvertretung

1. Folgende Personen können Personen für die Aktivenvertretung vorschlagen:
 - 1.1. BSN-Landeskader lt. LSB-Kaderliste (Stichtag: 31.12.)
 - 1.2. Bundeskader, die lt. DBS-Kaderliste dem BSN zugeordnet sind (Stichtag: 01.01. bzw. 01.07.)
2. Folgende Personen können sich für die Wahl zur Aktivenvertretung aufstellen lassen:
 - 2.1. BSN-Landeskader, die mindestens 16 Jahre alt sind.

- 2.2. Bundeskader, die dem BSN zugeordnet sind und mindestens 16 Jahre alt sind.
- 2.3. Kader, deren letzte Kaderzugehörigkeit maximal vier Jahre her ist (Ausnahme: Bei der erstmaligen Wahl der Aktivenvertretung können sich lediglich Aktive lt. aktueller Kaderliste aufstellen lassen).
- 2.4. Eine Wiederwahl ist möglich, solange § 3 Abs. 1.5 dieser Ordnung eingehalten wird.
- 2.5. Aufgestellte Personen müssen im Vorfeld mitteilen, ob sie als Aktivenvertreter*in oder stellvertretende Aktivenvertreter*in kandidieren.
- 2.6. Sollten lediglich zwei Personen für die Wahl zum*zur Aktivenvertreter*in und keine Person für die Wahl zum*zur stellvertretenden Aktivenvertreter*in stehen, kann die Person mit weniger Stimmen stellvertretende Aktivenvertreter*in werden, ohne dass es einer gesonderten Wahl bedarf.
- 2.7. Steht bei einer Briefwahl oder Online-Briefwahl mehr als eine Person für ein Amt zur Wahl, müssen die Wahl zum*zur Aktivenvertreter*in und die Wahl zum*zur stellvertretenden Aktivenvertreter*in im Abstand von maximal 14 Tagen durchgeführt werden. Die Wahl zum*zur Aktivenvertreter*in ist vor der Wahl zum*zur stellvertretenden Aktivenvertreter*in durchzuführen.
3. Folgende Personen sind wahlberechtigt:
 - 3.1. BSN-Landeskader lt. LSB-Kaderliste (Stichtag: 31.12.).
 - 3.2. Bundeskader, die lt. DBS-Kaderliste dem BSN zugeordnet sind (Stichtag: 01.01. bzw. 01.07.).
4. Jede wahlberechtigte Person hat zwei Stimmen. Eine Stimme für den*die Aktivenvertreter*in und eine Stimme für den*die stellvertretende Aktivenvertreter*in. Es ist nicht möglich, beide Stimmen auf zur Wahl stehende Person zu vereinen. Die Enthaltung einer oder beider Stimmen ist möglich.
5. Der Ablauf zur Wahl sieht wie folgt aus:
 - 5.1. Nach einer Information durch die BSN-Geschäftsstelle an die Wahlberechtigten können binnen 14 Tagen formlos Vorschläge für die Aktivenvertretung beim BSN eingereicht werden.
 - 5.2. Nach dieser Frist werden allen Wahlberechtigten die Vorschläge sowie der Abstimmungstermin mitgeteilt.
 - 5.3. Die Abstimmung zur Aktivenvertretung kann unter Verwendung elektronischer Medien erfolgen.
 - 5.4. Es wird geheim gewählt.
 - 5.5. Die Aktivenvertretung wird mit der einfachen Mehrheit gewählt. Enthaltungen zählen nicht mit.

§ 4 Amtsperiode

1. Die Aktivenvertretung amtiert – mit Ausnahme der erstmaligen Wahl einer Aktivenvertretung – jeweils von der Konstituierung des Fachausschusses Leistungssport bis zu dessen Neukonstituierung nach dem nächsten BSN-Verbandstag.
2. Sollte ein Mitglied ausscheiden, wird die vakante Position durch Neuwahl entsprechend dieser Geschäftsordnung nachbesetzt.

§ 5 Aufgaben

Die Aktivenvertretung hat – zusätzlich zu den Aufgaben des Fachausschusses Leistungssports – im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Mittel insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ansprechpartner*in für die Anliegen der BSN-Landeskader, der dem BSN zugeordneten Bundeskader und potenzieller Kadersportler*innen des BSN.
2. Mitwirkung an der Gestaltung des Leistungssports im BSN insbesondere durch die Mitarbeit bei den konzeptionellen und strukturellen Aufgaben des Fachausschusses Leistungssport und durch die Erstellung von Anträgen an den Fachausschuss Leistungssport.
3. Mitbestimmung über den Inhalt und die Fortschreibung der Athlet*innenvereinbarung.
4. Mitbestimmung bei Präventionsprogrammen, die BSN-Landeskader oder dem BSN zugeordnete Bundeskader betreffen.

§ 6 Aktivenversammlung

1. Der Aktivenvertretung kann eine Aktivenversammlung durchführen.
2. Die Aktivenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 - 2.1. Aktivenvertretung
 - 2.2. BSN-Landeskader lt. LSB-Kaderliste (Stichtag: 31.12.)
 - 2.3. Bundeskader, die lt. DBS-Kaderliste dem BSN zugeordnet sind (Stichtag: 01.01. bzw. 01.07.)
3. Die Aktivenversammlung tagt einmal pro Jahr.
4. Die Sitzungen der Aktivenversammlung sind nicht öffentlich.

§ 7 Weitere Sitzungen

1. Neben der Aktivenversammlung besteht die Möglichkeit, dass die Aktivenvertretung unbegrenzt kostenneutrale Sitzungen z.B. von Kleinarbeitsgruppen durchführt.
2. Zusätzliche, kostenverursachende Sitzungen können in Absprache mit dem Vorsitzenden des Fachausschusses Leistungssport einberufen werden.

§ 8 Einladungen zur Aktivenversammlung und weiteren Sitzungen

1. Alle Teilnehmer*innen sind zu jeder Sitzung schriftlich einzuladen.
2. Die Einladung ist mit der Tagesordnung bei ordentlichen Sitzungen mindestens zwei Wochen, bei außerordentlichen Sitzungen mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung zuzustellen.
3. Über die Aufnahme von weiteren Punkten in die Tagesordnung wird zu Beginn, in Ausnahmefällen auch während der Sitzung beschlossen. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind zugelassen, auch ohne auf der Tagesordnung zu stehen.
4. Die Einladungen zu den Sitzungen hat der*die Aktivensprecher*in zu veranlassen. Die Tagesordnungen für die Sitzungen werden von ihm*ihr aufgestellt. Im Fall seiner*ihrer Verhinderung fallen diese Aufgaben seinem*ihrer Stellvertreter*in zu.

§ 9

Sitzungsleitung

1. Sitzungen der Aktivenversammlung und weiterer Sitzungen werden von dem*der Aktivenvertreter*in geleitet. Im Fall seiner*ihrer Verhinderung fallen diese Aufgaben seinem*ihrer Stellvertreter*in zu.
2. Nach Eröffnung stellt die Sitzungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Anwesenheit fest und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 10

Protokollführung

1. Über jede Sitzung (Aktivenversammlung, weitere Sitzungen) ist ein Protokoll von der Sitzungsleitung oder einem zu bestimmenden Protokollierenden zu führen, das den Teilnehmer*innen i. d. R. zwei Wochen nach der Sitzung zugestellt sein muss.
2. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erhoben worden ist. Einsprüche sind bei dem*der Vorsitzenden schriftlich anzumelden.
3. Sollte über den Einspruch kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet die Aktivenversammlung in ihrer nächsten Sitzung hierüber.

§ 11

Geschäfts- und Reisekosten

1. Die der Aktivenvertretung und eingeladenen Gästen aus ihrer Tätigkeit entstehenden Geschäftskosten sind ihnen gegen Nachweis zu erstatten.
2. Reisekosten werden auf Basis der Honorar- und Aufwandsentschädigungsordnung des BSN erstattet.

§ 12

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen gem. § 16 Abs. 5 der BSN-Satzung der Zustimmung des Präsidiums.

§ 13

Datenschutz

Die Aktivenvertretung verpflichtet sich zum rechtskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten gem. EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

§ 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch das BSN-Präsidium am 14.03.2023 in Kraft.